

Parlamentarischer Vorstoss

2025/132

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Umsetzung Strassengesetz §34 Bushaltestellen
Urheber/in:	Jan Kirchmayr
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	27. März 2025
Dringlichkeit:	—

Am [11. Juni 2020 hat der Landrat](#) die Änderung des §34 des Strassengesetzes (SGS 430) beschlossen. Grund für die Änderung von §34 des Strassengesetzes waren im Jahr 2010 eingereichte Vorstösse, die sich daran störten, dass aufgrund des Ausbaus des Busnetzes im Rahmen des 6. Generellen Leistungsauftrags für den öffentlichen Verkehr (GLA) 2010-2013 die Gemeinden gewisse Bushaltestellen finanzieren mussten.

Die Änderung des Strassengesetzes sieht vor, dass die Kosten für Bushaltestellen an Kantonsstrassen vollumfänglich vom Kanton übernommen werden, einschliesslich der Möblierung (Witterungsschutz, der bisher von den Gemeinden finanziert werden musste). Die Kosten für Bushaltestellen an Gemeindestrassen sollen wie bisher von den Gemeinden getragen werden. Für Bushaltestellen, die der Erschliessung einer kantonal wichtigen Einrichtung (z.B. FHNW oder Spitäler) dienen und in ihrer Zuständigkeit liegen, können die Gemeinden gemäss Gesetz eine Kostenbeteiligung von bis zu 50 Prozent beantragen. Für den Vollzug des Gesetzes hat der Kanton gemäss [Kommissionsbericht](#) im AFP rund CHF 300'000 pro Jahr budgetiert.

Gemäss Absatz 5 des vom Landrat [verabschiedeten Strassengesetzes](#) legt der Regierungsrat die Voraussetzungen für die Kostentragung nach Absatz 1 Buchstabe c und für die Kostenbeteiligung nach Absatz 2 in einer Verordnung fest. (Vgl. Screenshot). Bis heute - fast fünf Jahre nach der Änderung des Strassengesetzes - liegt diese Verordnung noch immer nicht vor.

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Die Kosten für die Erstellung oder für Umbauten von Bushaltestellen gemäss Generellem Leistungsauftrag inkl. ihrer Möblierung werden wie folgt getragen:

- a. **(neu)** grundsätzlich vom Strasseneigentümer, an dessen Strasse die Bushaltestelle liegt;
- b. **(neu)** vom Kanton, wenn der Bund die Kosten von Bushaltestellen an Nationalstrassen nicht übernimmt;
- c. **(neu)** in der Regel vom Kanton bei Umsteigehaltestellen von regionaler Bedeutung.

² Bei Bushaltestellen an Gemeindestrassen, die vorwiegend der Erschliessung kantonaler oder anderer regional wichtiger öffentlicher Bauten und Anlagen dienen, kann sich der Kanton auf Antrag der Standortgemeinde mit bis zu 100 % der Erstellungskosten beteiligen.

³ Einrichtungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Buslinie stehen, wie solche zur Fahrgastinformation oder zum Verkauf von Fahrscheinen, werden durch den Besteller des betreffenden Angebots des öffentlichen Verkehrs finanziert.

⁴ Für den betrieblichen Unterhalt der Möblierung und für die Abfallbeseitigung ist bei allen Bushaltestellen die Standortgemeinde zuständig.

⁵ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Voraussetzungen für die Kostentragung gemäss Abs. 1 Bst. c und für die Kostenbeteiligung gemäss Abs. 2.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus welchen Gründen liegt die Verordnung zu § 34 Strassengesetz noch nicht vor? Wann ist mit der Verordnung zu rechnen?
2. Welche Massnahmen (z.B. neue Häuschen) wurden aufgrund der Gesetzesänderung bereits wo umgesetzt?
3. Wie viel Geld wurde dafür ab 2020 jeweils pro Jahr wofür ausgegeben?
4. Wie viele Wartehäuschen hat der Kanton an seinen Strassen aufgrund der neuen Zuständigkeiten bereits wo erstellt?
5. Wo sollen noch weitere Wartehäuschen erstellt werden?
6. Auch mit dem vorliegenden und noch zu beschliessenden 10. GLA soll das Busnetz ausgebaut werden (und damit einhergehend auch neue Bushaltestellen gebaut werden): Wie handhabt der Kanton in diesem Fall die Kostentragung gemäss Absatz 1 Buchstabe c und für die Kostenbeteiligung gemäss Absatz 2?